

Vordorfgasse 3 Postfach 12 3714 Frutigen Telefon +41 33 672 55 55 Fax +41 33 672 55 6 info@notariatgermann.ch www.notariatgermann.ch

## **Ehegüterrecht**

Das eheliche Güterrecht besteht von Gesetzes wegen ab Heirat vor dem Zivilstandsamt (Art. 159 ZGB). Mit dem gesetzlichen Ehegüterrecht bzw. dem Ehevertrag werden die Rechte der Eheleute an den gemeinsamen Vermögenswerten während der Ehe und bei Auflösung des Güterstandes (z.B. bei Ableben eines Ehegatten, Scheidung usw.) geregelt. Im Weiteren regelt das eheliche Güterrecht auch die Aufteilung eines Vermögenszuwachses, die gegenseitigen Schulden und Beteiligungen sowie die Zuweisung von Vermögenswerten bei Güterstandsauflösung.

Das Schweizerische Zivilrecht kennt heute drei Güterstände, die von Gesetzes wegen gelten oder mit einem Ehevertrag gewählt und einzeln angepasst werden können:

- Die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 bis 220 ZGB) als ordentlicher, gesetzlicher Güterstand
- Die Gütergemeinschaft (Art. 221 bis 246 ZGB) als vertraglicher Güterstand
- Die Gütertrennung (Art. 247 bis 251 ZGB) als ausserordentlicher, gesetzlicher oder vertraglicher Güterstand

Ferner kann für Sie die altrechtliche Güterverbindung (Art. 194 bis 214 SchlT ZGB) fortbestehen, wenn Sie bis zum 31. Dezember 1988 eine gemeinsame, schriftliche Erklärung über die Beibehaltung dieses Güterstands abgegeben haben (Art. 9e SchlT ZGB).

Braut- und Eheleute können durch einen Ehevertrag die vom Gesetzgeber vorgegebenen Regelungen ihren individuellen Bedürfnissen anpassen und beispielsweise die gegenseitige Maximalbegünstigung vereinbaren. Sie können zudem auf gemeinsames oder einseitiges Begehren die Aufnahme eines Inventars über ihre Vermögenswerte in einer öffentlichen Urkunde beim Notar veranlassen (Art. 195a ZGB).

Für Paare, die (ohne Trauschein) im so genannten Konkubinat zusammenleben, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Ehe- und Erbrechts nicht.

Für Beratungen mit Blick auch auf das Erbrecht und die Erstellung eines Ehevertrages stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.